



## Die aktuellen Regelungen

### Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie

Diese Übersicht fasst die aus unserer Sicht wichtigsten Regelungen zusammen.  
Rechtsverbindlich ist die [Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#) in der jeweils gültigen Fassung.  
Bearbeitungsstand: 06.05.2021, 16.20 Uhr.

1

#### **Verlängerung des Lockdowns bis 2. Juni 2021**

Die Lockdown-Maßnahmen sowie die Gültigkeit [12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#) und der [Einreisequarantäneverordnung](#) werden bis einschließlich 2. Juni 2021 verlängert.

Viele der Maßnahmen richten sich nach dem 7-Tage-Inzidenzwert. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Landratsamt bzw. Ihrer Stadtverwaltung, welche Maßnahmen derzeit in Ihrem Landkreis bzw. Ihrer kreisfreien Stadt gelten.

2

#### **Kontakte**

Private Treffen sind an die 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt gebunden:

- Liegt die **Inzidenz über 100**, bleibt es bei der bisherigen Beschränkung auf die Angehörigen eines Haushalts plus eine weitere Person.
- Liegt die **Inzidenz unter 100**, können sich bis zu fünf Personen aus zwei Haushalten treffen.
- Liegt die **Inzidenz unter 35**, können sich bis zu zehn Personen aus drei Haushalten treffen.

Nicht mitgezählt werden dabei

- Kinder bis 14 Jahre,
- Personen, die seit mindestens 14 Tagen mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff vollständig gegen Covid-19 geimpft sind
- und Personen, die seit mindestens 28 Tagen, maximal sechs Monaten eine Infektion mit dem Coronavirus überstanden haben, die über einen PCR-Test nachgewiesen wurde.

Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebenspartnerschaft gelten als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.

<p>3</p>	<p><b>FFP2-Maskenpflicht</b> Unter anderem</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• beim Einkaufen im Einzelhandel und auf Wochenmärkten,</li><li>• bei der Abholung vorab bestellter Waren,</li><li>• im öffentlichen Personennahverkehr sowie im Taxi,</li><li>• in Gottesdiensten</li><li>• und beim Arzt</li></ul> <p>müssen FFP2-Masken oder Masken mit vergleichbarer Schutzwirkung (z.B. KN 95, N 95) getragen werden. Kinder zwischen 6 und 14 Jahren müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, jedoch keine FFP2-Maske.</p>
<p>4</p>	<p><b>Gleichstellung von vollständig geimpften und genesenen Personen mit negativ getesteten Personen ab 6. Mai 2021</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Vollständig geimpft ist eine Person, deren abschließende Impfung mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff mindestens 14 Tage zurückliegt.</li><li>• Als genesen gilt, wer innerhalb der letzten sechs Monate eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durchgemacht hat. Die Infektion muss mindestens 28 Tage zurückliegen und über einen PCR-Test nachgewiesen worden sein.</li></ul> <p><b>Angepasste Regelungen für diesen Personenkreis:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Geimpfte und Genesene werden bei privaten Treffen mit Ungeimpften nicht mitgezählt.</li><li>• Die Ausgangsbeschränkungen gelten für sie nicht mehr.</li><li>• Geimpfte und Genesene brauchen z.B. für den Einkauf, den Frisörtermin oder den Kinobesuch keinen Testnachweis mehr.</li><li>• Die Quarantänepflicht bei der Rückkehr von Auslandsreisen entfällt – außer bei der Rückkehr aus Virusvariantengebieten.</li></ul> <p>Als Nachweis einer überstandenen Infektion gilt ein 1-6 Monate alter positiver PCR-Test bzw. ein Impfnachweis.</p> <p>Die Abstands- und Hygieneregeln sowie die Maskenpflicht gelten auch für Geimpfte und Genesene weiterhin!</p>
<p>5</p>	<p><b>Handel, Kultur, Sport – Öffnungsregelungen aktuell</b> Entscheidend für die Öffnung und die dabei geltenden Regelungen ist die jeweilige 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt. Wichtig sind zudem Hygienekonzepte und Zugangsbeschränkungen (20 m<sup>2</sup> pro Kundin/Kunde bei Geschäften mit bis zu 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche; für Verkaufsflächen jenseits von 800 m<sup>2</sup> müssen pro Kundin/Kunde 40 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen).</p> <p><b>Einzelhandelsgeschäfte</b> Im Einzelhandel sind Öffnungen von der 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt abhängig. Geschäfte des täglichen</p>

Bedarfs sowie Gartenmärkte, Blumenfachgeschäfte und Buchhandlungen haben inzidenzunabhängig geöffnet.

- Bei einer **Inzidenz über 150** ist nur die Abholung bestellter Waren im Geschäft möglich (Click & Collect).
- Bei einer **Inzidenz zwischen 100 und 150** ist Terminshopping (Click & Meet) mit negativem Test möglich:
  - Mit vorheriger Terminvereinbarung, Kontaktdatenerfassung und Zugangsbeschränkung: eine Kundin/ein Kunde je 40 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche.
  - Zusätzlich müssen die Kundinnen und Kunden einen negativen Covid-19-Test vorlegen, der höchstens 24 Stunden alt ist.
- Bei einer **Inzidenz zwischen 50 und 100** ist Terminshopping (Click & Meet) möglich:
  - Mit vorheriger Terminvereinbarung,
  - Kontaktdatenerfassung und
  - Zugangsbeschränkung: eine Kundin/ein Kunde je 40 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche.
- Bei einer **Inzidenz unter 50** können Einzelhandelsgeschäfte öffnen. Das Einkaufen ist dann möglich
  - mit Schutz- und Hygieneregeln (FFP2-Maskenpflicht, Abstand usw.) und
  - mit Zugangsbeschränkungen: jeder Kundin/jedem Kunden auf den ersten 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche müssen 20 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen, zusätzlich ist eine Kundin/ein Kunde je 40 m<sup>2</sup> auf der 800 m<sup>2</sup> übersteigenden Verkaufsfläche zugelassen.

### **Frisöre und Fußpflege**

Bei einer 7-Tage-Inzidenz über 100 müssen die Kundinnen und Kunden einen max. 24 Stunden alten negativen Corona-Test vorlegen.

### **Museen, Galerien, Gedenkstätten und Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen**

- Bei einer **Inzidenz über 100**: geschlossen.
- Bei einer **Inzidenz zwischen 50 und 100** mit Terminbuchung und Kontaktnachverfolgung geöffnet.
- Bei einer **Inzidenz unter 50** ohne Terminbuchung geöffnet.

### **Botanische Gärten, Zoologische Gärten**

- Bei einer **Inzidenz über 100**: Außenbereiche mit Hygiene- und Schutzkonzept geöffnet, Besuch mit negativem Test (max. 24 Stunden alt), Kontaktdatenerfassung und FFP2-Maske möglich.

- Bei einer **Inzidenz zwischen 50 und 100** mit Terminbuchung und Kontaktnachverfolgung geöffnet.
- Bei einer **Inzidenz unter 50** ohne Terminbuchung geöffnet.

#### **Sport im Freien und auf Außensportanlagen**

- Bei einer **Inzidenz über 100** ist nur die kontaktfreie Ausübung von Individualsportarten allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands möglich. Kinder bis 14 Jahre können unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu fünf Personen Sport machen. Gegebenenfalls zur Anleitung teilnehmende Erwachsene benötigen einen negativen Test (max. 24 Stunden alt).
- Bei einer **Inzidenz zwischen 50 und 100**: Individualsport (zwei Haushalte, max. fünf Personen) bzw. unter freiem Himmel Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren.
- Bei einer **Inzidenz unter 50**: kontaktfreie Ausübung von Sport in Gruppen von bis zu zehn Personen bzw. unter freiem Himmel Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren.

Steigt die Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen über die Grenze von 50/100/150, gelten ab dem übernächsten Werktag die Regelungen der jeweils strengeren Stufe.

Sinkt die Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter die Grenze von 50/100/150, gelten ab dem übernächsten Werktag die Regelungen der jeweiligen Stufe.

#### **Öffnungsperspektiven für körpernahe Dienstleistungen ab 10. Mai 2021**

In allen Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz unter 100 können alle bisher noch geschlossenen Betriebe, die körpernahe Dienstleistungen anbieten, ab dem 10. Mai 2021 wieder öffnen.

**6**

Voraussetzungen sind

- Eine vorherige Terminbuchung zur Kontaktdatenerfassung
- Mindestabstand, soweit es die Dienstleistung zulässt,
- FFP2-Maskenpflicht, soweit es die Dienstleistung zulässt,
- und ein entsprechendes Hygienekonzept des Betriebs, das auf Verlangen beim zuständigen Landratsamt bzw. der zuständigen Stadtverwaltung vorgelegt wird.

#### **Öffnungsperspektiven für Außengastronomie, Theater, Konzert- und Opernhäuser, Kinos und Sport – ab 10. Mai 2021, abhängig von der 7-Tage-Inzidenz**

**7**

In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer stabilen 7-Tage-Inzidenz unter 100

- ist eine Öffnung der Außengastronomie mit Terminbuchung/ Kontaktdatenerfassung und aktuellem negativem Test möglich,

- können Theater, Konzert- und Opernhäuser sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit aktuellem negativem Test öffnen,
- sind die kontaktfreie Ausübung Sport im Innenbereich sowie die Ausübung von Kontaktsport im Freien möglich, wenn alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen aktuellen negativen Test verfügen.

Als aktueller Testnachweis wird ein Schnelltest, der innerhalb der letzten 24 Stunden vorgenommen wurde, oder ein PCR-Test, der innerhalb der letzten 48 Stunden vorgenommen wurde, anerkannt.

In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer stabilen 7-Tage-Inzidenz unter 50 sind die oben beschriebenen Öffnungsschritte auch ohne Testpflicht möglich.

In jedem Fall sind weiterhin Schutz- und Hygienemaßnahmen einzuhalten – insbesondere der Mindestabstand, die Hygieneregeln, die Maskenpflicht, das Lüften.

#### **Öffnungsperspektiven im Tourismus**

Ab dem 21. Mai 2021 sind touristische Angebote in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer stabilen 7-Tage-Inzidenz unter 100 wieder zugelassen. Hotels, Ferienwohnungen, Ferienhäuser und Campingplätze sowie spezielle touristische Infrastrukturen können dann wieder öffnen. Entsprechende Konzepte (u. a. zu Terminbuchungen, Testerfordernis, Abstands- und Hygieneregeln) werden von Seiten des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege sowie des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zeitnah zur Verfügung gestellt.

#### **Schulunterricht**

- **Inzidenz über 100:**
  - Grundschulen (Jahrgangsstufen 1-3) und Förderschulen (Jahrgangsstufen 5-6): Präsenz- oder Wechselunterricht bis zu einer Inzidenz von 165.  
Die 4. Klassen der Grundschulen erhalten inzidenz-unabhängig Präsenz- oder Wechselunterricht.
  - Die Abschlussklassen und 11. Jahrgangsstufen an Gymnasien und Fachoberschulen erhalten inzidenz-unabhängig Präsenz- oder Wechselunterricht.
  - An allen übrigen Schulen und in allen weiteren Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt.
- **Inzidenz zwischen 50 und 100:** Präsenzunterricht an allen Schularten und in allen Jahrgangsstufen, sofern der Mindestabstand eingehalten werden kann, ansonsten Wechselunterricht
- **Inzidenz unter 50:**
  - Präsenzunterricht an den Grundschulen

- Präsenzunterricht an allen anderen Schularten und in allen Jahrgangsstufen, sofern der Mindestabstand eingehalten werden kann, ansonsten Wechselunterricht.

Die Festlegung der jeweiligen Unterrichtsform kann sich auch im Lauf der Woche ändern, wenn der Inzidenzwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen steigt bzw. an fünf aufeinanderfolgenden Tagen gesunken ist.

### **Testpflicht**

Für alle Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie die Beschäftigten an Schulen sind mindestens zwei Tests pro Woche verpflichtend. Ein negativer Test ist Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht sowie an Angeboten der Tagesbetreuung.

- Der Test kann als Selbsttest in der Schule vorgenommen werden,
- alternativ kann auch ein negativer PCR- oder POC-Antigentest (max. 48 Stunden alt, z.B. von kommunalen Testzentren oder Ärzten vorgenommen) vorgelegt werden.

Weitere [Informationen zur Testpflicht an Schulen](#) hat das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus zusammengestellt.

Es gelten weiterhin klare Schutz- und Hygienevorgaben: Mindestabstand, Maskenpflicht, Lüftungskonzepte – sowie zudem ein Masken- und Testkonzept. Lehrkräfte müssen im Unterricht medizinische Masken tragen.

---

### **Kinderbetreuung**

Die Regelungen für Kinderbetreuungseinrichtungen und Kindertagespflegestellen richten sich auch nach dem 7-Tage-Inzidenzwert:

- unter 50 erfolgt Regelbetrieb,
- unter 100 erfolgt eingeschränkter Regelbetrieb,
- über 100 wird Notbetreuung angeboten.

**9**

Es gelten klare Schutz- und Hygienevorgaben sowie ein ergänzendes Test- und Maskenkonzept.

Die Betreuung von Kindern in familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften ist auch weiterhin gestattet. Die Kinder dürfen maximal 14 Jahre alt sein und aus dem eigenen sowie einem weiteren Hausstand stammen. Die Betreuung darf nicht geschäftsmäßig erfolgen.

---

**10**

### **Altenheime, Seniorenresidenzen, Pflege- und Behinderteneinrichtungen: Besucherleichterungen**

- Jede Bewohnerin/jeder Bewohner einer Alten-, Pflege oder Behinderteneinrichtung kann wieder mehr als eine Person pro Tag zu Besuch empfangen. Die Besucher brauchen einen aktuellen negativen Covid-Test.

- Häufige Fragen, etwa zu Besuchen in Pflegeeinrichtungen, und die zugehörigen Antworten hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege [hier](#) zusammengestellt.

11

### **Nächtliche Ausgangssperre**

Die nächtliche Ausgangssperre gilt bis einschließlich 6. Juni 2021 weiterhin in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einem 7-Tages-Inzidenzwert von mehr als 100: Zwischen 22.00 Uhr und 5.00 Uhr ist dort der Aufenthalt außerhalb der Wohnung ohne triftige Gründe untersagt.

Zu den triftigen Gründen, die den Aufenthalt außerhalb der Wohnung erlauben, zählen:

- medizinische oder veterinärmedizinische Notfälle,
- die Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbare Ausbildungszwecke,
- die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts
- die unaufschiebbare Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,
- die Begleitung Sterbender,
- Handlungen zur Versorgung von Tieren
- oder ähnliche gewichtige und unabweisbare Gründe.

Sie gilt nicht für vollständig geimpfte und genesene Personen.

12

### **Alkoholkonsumverbot im öffentlichen Raum**

Bayern hält am Verbot des Alkoholkonsums in der Öffentlichkeit fest. Die Kommunen legen die konkreten Orte fest, an denen dieses Verbot gilt – etwa auf belebten Plätzen in den Innenstädten.